

Kosten für die zu den Versuchen anzuwendenden künstlichen Düngemittel gleichkommen. Im Jahre 1905 sind in den Kreisen Habelschwerdt, Glatz, Waldenburg, Sagan, Landeshut, Leobschütz und Groß-Wartenberg von 46 Besitzern insgesamt 28,375 ha solcher Flachsmusterefelder bestellt worden, gegen 7,62 ha von 10 Besitzern im Jahre 1899.

b. Ein spezieller Zweig der Landeskultur, dessen Förderung die Landwirtschaftskammer gleichfalls als eine wichtige Aufgabe betrachtet, ist der Obst- und Gartenbau in der Provinz Schlesien. Zur direkten Hebung dieses landwirtschaftlichen Nebenbetriebes dient in erster Linie die Prämiiierung von landwirtschaftlichen Obstanlagen, welche vermittels einer ministeriellen Zuwendung alljährlich in der Weise erfolgt, daß für den Wettbewerb nur Obstanlagen auf dem mittleren und kleineren landwirtschaftlichen Grundbesitz in Betracht kommen. Die Einladung zum Wettbewerb geschieht unter Hinweis auf die bezüglichlichen am 17. Januar 1900 erlassenen Satzungen bei Beginn eines jeden Verwaltungsjahres — 1. April — in der Zeitschrift der Landwirtschaftskammer, worauf dann die Bewerbungen bis spätestens zum 1. Mai beim Vorstande der Kammer einzureichen sind. Als Preise kommen jedes Jahr in der Regel 5 Prämien zu 100 Mark zur Verteilung, doch können ausnahmsweise auf Antrag des Unterausschusses für Obst- und Gartenbau auch Preise von 50 Mark zuerkannt werden. Im Bedarfsfalle werden aus eigenen Mitteln der Kammer noch silberne oder bronzene Medaillen zu gleichem Zwecke und unter denselben Bedingungen bewilligt. — Ferner bewilligt die Landwirtschaftskammer behufs Förderung des Obstbaues zu Ehrenpreisen für hervorragende Leistungen im Obstbau auf Gartenbau- und landwirtschaftlichen Ausstellungen alljährlich 500 Mark, von denen 150 Mark zur Stiftung eines Ehrenpreises (silberner Becher) für die Provinzial-Obst- und Gartenbau-Ausstellung und 350 Mark zur Beschaffung von Medaillen dienen, sowie zur Prämiiierung von Gartenbauereignissen auf Ausstellungen durch Medaillen einen weiteren Betrag von 300 Mark. Auch die Zuerkennung dieser Preise erfolgt nach den besonderen hierfür maßgeblichen Bestimmungen. Anträge auf Bewilligung der Auszeichnungen sind betreffs der Ausstellungen des Provinzialverbandes Schlesischer Gartenbauvereine und der diesem angeschlossenen Vereine vom Vorstande des Provinzial-Verbandes, betreffs der Ausstellungen der landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereine von den zuständigen Kreiscommissionen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Ausstellung dem Vorstande der Landwirtschaftskammer einzureichen. — Um das Interesse an dem Obstbau und vor allem auch an den über die einschlägigen Fragen von den Wanderlehrgärtnern zu haltenden Vorträgen zu fördern, hat die Kammer in ihrer XIII. Plenarsitzung einen kleineren Betrag bereit gestellt, aus welchem zwecks Verlosung gelegentlich solcher Vorträge eine Anzahl guter Obstbäumchen beschafft werden können. — Sodann ist hier noch die Mitarbeit der Landwirtschaftskammer an der Durchführung der speziell zur Hebung und Förderung des Obstbaues im Regierungsbezirk Liegnitz von dem Regierungspräsidenten zu Liegnitz angeregten Einrichtung von Obstmustergärten zu erwähnen. — Der zur Erleichterung des Absatzes von Obst ins Leben gerufenen Obstvermittelungsstelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien der Obstbauinstitute und der Obstverwertungskurse ist bereits oben Erwähnung getan.

c. Der Förderung der Forstwirtschaft dient die von der Kammer getroffene Einrichtung der forstlichen Beratung. Zu diesem Zwecke hat der Vorstand der Kammer in Ausführung eines von der Landwirtschaftskammer bei ihrer X. Plenarsitzung gefaßten Beschlusses mit einer Anzahl (zurzeit 7) höherer Forstbeamten der Provinz — mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten Dienstbehörden — eine Vereinbarung getroffen, wonach dieselben der Landwirtschaftskammer als Sachverständige in forstlichen Angelegenheiten zur Seite stehen und bereit sind, zum Behufe fachmännischer Belehrung und Anleitung betreffs der rationellen Bewirtschaftung und Verwertung des Waldes, sowie zur Erstattung von Gutachten, Auskünften u. s. w. in allen forstwirtschaftlichen Fragen für die Kammer nebenamentlich zu wirken und auf Ersuchen der Kammer Privatwaldbesitzern, Gemeinden u. s. w. zu den bezeichneten Funktionen zur Verfügung zu stehen.

Für die Inanspruchnahme der Forstfachverständigen ist ein Tarif aufgestellt worden, nach welchem für die einzelnen Zweige forstlicher Beratung (einmalige